



DER LANDRAT
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und
Landwirtschaft

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, vertreten durch den Landrat, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft erlässt folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 27.02.2026

Auf Grund der wirksamen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) im Landkreis Oberspreewald-Lausitz und den angrenzenden Landkreisen werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der derzeit gültigen Fassung nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Die Tierseuchenallgemeinverfügungen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 02.12.2025 und 05.10.2020 werden aufgehoben.
2. Im gesamten Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz haben die Jagdausübungsberechtigten eine verstärkte Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes durchzuführen.
3. Jagdausübungsberechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen in ihren Revieren verpflichtet.

Wird die verstärkte Suche durch vom Veterinäramt benannte Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese Maßnahmen in ihrem Revier zu dulden und mitzuwirken.

Hinweis: Die verstärkte Suche nach verendetem Schwarzwild kann durch Personen, Hundestaffeln und/oder unter Einsatz von Drohnen erfolgen.

4. Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins unter Angabe des Erlegungsortes (GPS-Daten) auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und der in telefonischer oder schriftlicher Absprache mit dem Veterinäramt bestimmten Stelle zuzuführen.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg
T. 03573 870-0 (Bürgerbüro)

Sprechzeiten
Di. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Do. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Niederlausitz
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50
BIC: WELADED1OSL
Gläubiger-ID: DE46ZZZ00000007677

Für die rechtssichere E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise auf unserer Internetseite.

5. Die bestehenden Absperrungen in Gebieten mit einer wildschweinsicheren Umzäunung sowie Segmentzäune sind bis zum Abschluss des Rückbaus zu dulden.

Das Betreten und Befahren von Flächen sowie das Freihalten eines bis zu 3 Meter breiten Streifens entlang der ASP-Schutzzäune zur Kontrolle, Unterhaltung und zum Rückbau der ASP-Schutzzäune sowie die damit verbundenen Tätigkeiten durch amtlich beauftragte Personen sind zu dulden.

Der aktuelle Zaunverlauf ist den auf der Homepage des Landkreises unter www.osl-online.de veröffentlichten Allgemeinverfügungen zum Zaunbau zu entnehmen.

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 bis 5 dieser Verfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG kraft Gesetzes gilt.
7. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Oberspreewald-Lausitz unter www.osl-online.de > *Afrikanische Schweinepest (ASP)* > *aktuelle Bekanntmachungen* verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

I. Sachverhalt

Seit dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Oktober 2021 in der Region Görlitz und der anschließenden Ausbreitung nach Sachsen und Brandenburg, insbesondere in den Landkreis Oberspreewald-Lausitz (OSL) nahe Kleinkoschen, wurden umfangreiche Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung ergriffen. Dazu gehörten unter anderem die Festlegungen von Restriktionszonen, die Etablierung eines Infektionsgebiets in der Gemarkung Senftenberg, Bejagungsstrategien und die Errichtung von Wildabwehrzäunen zur Segmentierung kritischer Gebiete. Diese Maßnahmen trugen maßgeblich zur Eindämmung des Seuchengeschehens bei.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung ist § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit den unionsrechtlichen Vorschriften sowie § 35 Satz 2 VwVfG.

Auf Grundlage der eliminierten Seuchelage – sowohl im ehemaligen Infektionsgebiet als auch in den übrigen Restriktionsgebieten des Landkreises – stellte der Landkreis im Januar 2026 beim Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) einen Antrag auf Aufhebung der Restriktionsgebiete. Dieser Antrag wurde Ende Februar 2026 von der EU-Kommission genehmigt. Als Folge konnten die verbleibende Sperrzone I und der Schutz- sowie Hochrisikokorridor im Landkreis vollständig aufgehoben werden.

Ungeachtet der aufgehobenen Restriktionen ist zur frühzeitigen Erkennung eines möglichen Wiedereintrags des ASP-Virus sowie zur nachhaltigen Absicherung des erreichten seuchenfreien Status weiterhin ein systematisches Monitoring des Schwarzwildbestandes erforderlich. Dieses umfasst insbesondere die fortgesetzte verstärkte Bejagung, die konsequente Fallwildsuche sowie die virologische Beprobung von erlegtem und verendet aufgefundenem Schwarzwild. Diese Maßnahmen dienen der seuchenhygienischen Nachsorge und der Sicherstellung einer frühzeitigen Erkennung eines erneuten Seuchengeschehens.

II. Rechtliche Würdigung

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGBbg) sowie Art. 3 der Verordnung (EU) 2017/625.

Auf Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie der unionsrechtlichen und nationalen tierseuchenrechtlichen Vorschriften wurden Restriktionsgebiete zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest festgelegt. Diese wurden zwischenzeitlich durch die Europäische Kommission aufgehoben, nachdem die Voraussetzungen für deren Aufrechterhaltung nicht mehr vorliegen.

Im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wurde über einen längeren Zeitraum kein aktives Seuchengeschehen der Afrikanischen Schweinepest mehr festgestellt. Die Aufrechterhaltung der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen ist daher nicht mehr erforderlich. Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 02.12.2025 war folglich aufzuheben.

zu 1.

Nachdem im Landkreis Oberspreewald-Lausitz über einen längeren Zeitraum kein aktives Seuchengeschehen der Afrikanischen Schweinepest mehr festgestellt wurde, wurden die Restriktionsgebiete nach Genehmigung durch die Europäische Kommission und Bestätigung durch das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg aufgehoben.

Mit dem Wegfall der Restriktionsgebiete entfallen die besonderen tierseuchenrechtlichen Bekämpfungsmaßnahmen, die ausschließlich an das Bestehen dieser Restriktionsgebiete gebunden waren. Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 02.12.2025 war daher insoweit aufzuheben.

Unabhängig davon bleiben Maßnahmen zur Überwachung und Vorbeugung, insbesondere die verstärkte Bejagung, die Fallwildsuche sowie die Beprobung von Schwarzwild, auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 28.01.2026 sowie der einschlägigen tierseuchenrechtlichen Vorschriften weiterhin erforderlich und werden durch diese Allgemeinverfügung neu geregelt.

Die Aufhebung erfolgt auf Grundlage des § 38 Absatz 11 Tiergesundheitsgesetz.

zu 2 bis 4.

Mit der Genehmigung der Aufhebung der Restriktionsgebiete durch die Europäische Kommission sowie der darauf basierenden Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Restriktionen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist das akute Seuchengeschehen der Afrikanischen Schweinepest (ASP) derzeit als erloschen anzusehen. Gleichwohl besteht weiterhin die Notwendigkeit einer systematischen Nachsorge zur Absicherung des erreichten seuchenfreien Status und zur frühzeitigen Erkennung eines möglichen Wiedereintrags des Erregers.

Die weiterhin verstärkte Bejagung im gesamten Landkreis, die Anzeige, Kennzeichnung und Beprobung des erlegten Wildes sowie die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen werden unter Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) des Landes Brandenburg vom 28.01.2026 „Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest“ auf der Grundlage des Art. 70 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a der SchwPestV angeordnet.

Ziel der angeordneten Maßnahmen ist es, den Schwarzwildbestand weiterhin auf einem niedrigen Niveau zu halten und damit das Risiko einer erneuten Etablierung und Ausbreitung des ASP-Virus zu minimieren. Eine geringe Populationsdichte reduziert die Wahrscheinlichkeit einer Viruszirkulation innerhalb der Wildschweinpopulation und trägt zur Stabilisierung des derzeit seuchenfreien Status bei.

Die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen dient der frühzeitigen Erkennung eines möglichen Wiedereintrags des ASP-Virus. Verendete Wildschweine können aufgrund der hohen Umweltstabilität des Virus über längere Zeiträume eine Infektionsquelle darstellen. Die zeitnahe Beprobung aufgefundenen Kadaver ist daher ein wesentlicher Bestandteil der Tierseuchenüberwachung und Gefahrenabwehr.

Die Kennzeichnung und Beprobung jedes erlegten Wildschweins ermöglicht ein kontinuierliches Monitoring der Tiergesundheitssituation im Schwarzwildbestand. Dadurch wird sichergestellt, dass ein mögliches Seuchengeschehen frühzeitig erkannt und erforderliche tierseuchenrechtliche Maßnahmen unverzüglich eingeleitet werden können.

Die Angabe des Aufbewahrungsortes des erlegten Wildschweins ist erforderlich, um im Falle eines positiven Untersuchungsergebnisses unverzüglich die notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Sicherstellung und unschädliche Beseitigung des Tierkörpers sowie epidemiologische Ermittlungen, durchführen zu können.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um den erreichten seuchenfreien Status im Landkreis Oberspreewald-Lausitz zu sichern und eine frühzeitige Erkennung eines möglichen Wiedereintrags der Afrikanischen Schweinepest zu gewährleisten.

zu 5.

Auch nach Aufhebung der Restriktionsgebiete ist zur Sicherstellung eines wirksamen Monitorings sowie zur Verhinderung eines möglichen Wiedereintrags der Afrikanischen Schweinepest die weitere Kontrolle, Unterhaltung und der geordnete Rückbau der errichteten ASP-Schutzzäune erforderlich.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist es erforderlich, dass die Zaunanlagen zugänglich bleiben und durch amtlich beauftragte Personen betreten und befahren werden können.

Die Duldungspflicht beruht auf § 38 Abs. 11 TierGesG in Verbindung mit Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 und dient der Sicherstellung der Tierseuchenüberwachung sowie der Gefahrenabwehr.

Zu 6.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung grundsätzlich am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben, sofern ein entsprechender Zeitpunkt bestimmt wird. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung. Aufgrund des großen Adressatenkreises erfolgt die Bekanntmachung als Notbekanntmachung nach § 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) auf der Internetseite des Landkreises Oberspreewald-Lausitz unter www.osl-online.de

> Umwelt, Veterinärwesen & Landwirtschaft > Tierschutz / Veterinärwesen > Tierseuchen > Afrikanische Schweinepest (ASP) > Bekanntmachungen. Die Allgemeinverfügung kann daneben beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung wird nachrichtlich im Amtsblatt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz bekannt gemacht.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung konnte daher gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

- schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1 in 01968 Senftenberg einzulegen
oder
- in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG an poststelle@osl-online.de unter der Voraussetzung, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist – die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig
oder
- schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 Nr. 2a-c des VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG als elektronisch signierte Erklärung aus einem besonderen elektronischen Anwalts-, Behörden- oder Bürger- und Organisations-Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu richten.

Die bearbeitbaren Dateitypen und weitere Details können unter www.osl-online.de/e-kommunikation eingesehen werden.

Im Auftrag

Gez. Laura Schuster
Amtstierärztin